

## I Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Kosmetika

### I.C Rückstandskontrolle und Tierarzneimittelkontrolle

I	Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Kosmetika.....	1
I.C	Rückstandskontrolle und Tierarzneimittelkontrolle .....	1
I.C.1	Strategie, Ziele und Maßnahmen.....	2
I.C.2	Behörden, Labors, Kontrollstellen .....	3
I.C.3	Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle.....	5
	I.C.3.a Organisation der Kontrolle.....	5
	I.C.3.b Kontrollpläne.....	7
I.C.4	Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung.....	8
I.C.5	Audits.....	8
I.C.6	Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 .....	8
I.C.7	Review und Anpassung des Kontrollplanes .....	8

#### Abkürzungsverzeichnis

AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
BASG	Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen
BMGF	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
idgF	in der geltenden Fassung
VIS	Verbrauchergesundheitsinformationssystem

### **I.C.1 Strategie, Ziele und Maßnahmen**

Ziel ist der vorsorgende Schutz der VerbraucherInnen-gesundheit insbesondere durch sichere Lebensmittel. So ist die Überwachung des Einsatzes bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände – beginnend beim landwirtschaftlichen Betrieb bis zum Lebensmittel tierischer Herkunft – ein entscheidender Beitrag, um den Schutz der VerbraucherInnen vor Stoffen, die die menschliche Gesundheit gefährden oder schädigen können, zu gewährleisten.

Strategisch ist es das Ziel durch ein effizientes mit ausreichenden Ressourcen ausgestattetes Kontrollsystem – beginnend bei der Überwachung der Anwendung und Abgabe von Tierarzneimitteln im landwirtschaftlich tierhaltenden Betrieb bis hin zum in Verkehr bringen von Lebensmitteln tierischer Herkunft an die VerbraucherInnen – sicherzustellen.

Erreicht wird dieses Ziel unter anderem durch Weiterentwicklung und Bearbeitung eines risikobasierten Kontrollplanes, mit dem die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben durch die LebensmittelunternehmerInnen überwacht wird.

Nach den Vorgaben der Richtlinie 96/23/EG wird jährlich ein nationaler Rückstandskontrollplan (Überwachungsplan) für die amtliche Kontrolle erstellt. Dieser Kontrollplan wird der Europäischen Kommission übermittelt und von dieser evaluiert.

Die Planung und Durchführung der amtlichen Kontrolle berücksichtigt die Vorgaben der Richtlinie 96/23/EG sowie die der Entscheidung der Kommission 97/747/EG, die Ergebnisse des Vorjahres und praktische Erfahrung aller relevanten Bereiche.

Die regionale Verteilung der Tiere, die Größe der Tierbestände, Geschlecht, Alter, Tierart und Mastsystem sowie regional gehäuftes Auftreten von bestimmten Rückständen, aktuelle Entwicklungen und Tendenzen auf dem Gebiet der Gewinnung, Produktion, Handel und VerbraucherInnen-erwartung bezüglich Lebensmittel tierischer Herkunft sind zu berücksichtigen. Es werden alle Erkenntnisse, die sowohl im Rahmen der Kontrollen in den landwirtschaftlichen Betrieben und Erstverarbeitungsbetrieben gewonnen werden, als auch die Ergebnisse der Untersuchungen mit einbezogen.

Wesentlich ist die regelmäßige Kommunikation, einschließlich Datenaustausch, zwischen allen beteiligten Behördenstufen sowohl auf internationaler als auch nationaler Ebene.

Ebenso sind ständige Optimierungen der Analytik erforderlich. Der Einsatz von Multimethoden ist ein wichtiges Tool, um effizienter und auch rascher in den landwirtschaftlichen Betrieben Maßnahmen setzen zu können und gleichzeitig auch die Lebensmittelunternehmer zu sensibilisieren.

## I.C.2 Behörden, Labors, Kontrollstellen

### **Bundesministerium für Gesundheit und Frauen** (zentrale Stelle, BMGF)

Es sind zwei Abteilungen für die Rückstandskontrolle zuständig:

Die **Abteilung II/B/12** „Hygiene bei der Fleischerzeugung und tierische Nebenprodukte; Exportangelegenheiten“ ist für die Organisation und fachliche Angelegenheiten der Rückstandskontrolle bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs und die Kontrolle der Tierarzneimittelanwendung bei lebenden Tieren zuständig.

Die **Abteilung II/B/14** „Lebensmittelsicherheit und VerbraucherInnenschutz: stoffliche und technologische Risiken, Gentechnik“ wirkt bei der Rückstandskontrolle sowie fachlichen Belangen der Umweltkontamination von Lebensmitteln mit.

### **Landeshauptmann**

Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften obliegt dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung. Zur Besorgung der Geschäfte sind folgende Organisationseinheiten im jeweiligen **Amt der Landesregierung** befasst.

#### Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Abteilung 6, Hauptreferat Gesundheit  
Referat Lebensmittelaufsicht  
Referat Veterinärdirektion Tierschutz

#### Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 5 – Unterabteilung Veterinärwesen  
Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 5 – Unterabteilung Sanitätswesen – Lebensmittelaufsicht

#### Niederösterreich

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Abteilung LF5 – Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

#### Oberösterreich

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen

#### Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 4 – Lebensgrundlagen und Energie  
Referat 4/ 03 – Landesveterinärdirektion  
Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 9 – Gesundheit und Sport  
Referat 9/03 – Lebensmittelaufsicht und Verbraucherschutz (Milch, Eier und Honig)

#### Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung,

Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft; Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement;

Referat Veterinärdirektion / öffentliches Veterinärwesen

Referat Lebensmittelaufsicht

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung

Gruppe Gesundheit und Soziales

Abteilung Landesveterinärdirektion

Abteilung Landessanitätsdirektion – Lebensmittelaufsicht

Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Gruppe Land und Forstwirtschaft: Abteilung Vb Veterinärangelegenheiten

Gruppe Soziales und Gesundheit: Abteilung IV/b Gesundheit und Sport; Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit

Wien

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsabteilung 59 – Marktservice und Lebensmittelsicherheit

Magistratsabteilung 60 – Veterinärdienste und Tierschutz

### Untersuchungslabors

Die Untersuchung der Proben auf Rückstände wird in folgenden Laboratorien durchgeführt:

- Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)
- Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien
- Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen Klagenfurt

### Nationale Referenzlaboratorien für Rückstände

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sind nachfolgend genannte Laboratorien nationale Referenzlabors für Stoffe gemäß Anhang der Richtlinie 96/23/EG (Die Buchstaben-Ziffern-Kombinationen beziehen sich auf die Klassifizierungen des Anhangs der Richtlinie 96/23/EG.):

<b>nationales Referenzlabor für</b>	<b>Name des Institutes</b>
Stoffe mit anaboler Wirkung und nicht zugelassene Stoffe: A 1, A 2, A 3, A 4, A 6 sowie Tierarzneimittel: B 2d/Beruhigungsmittel und B 2f/Corticosteroide, Carbadox und Olaquinox	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
Kontaminanten: B 3d/Mykotoxine	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Linz
B 1/Stoffe mit antibakterieller Wirkung	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
Kontaminanten: B 3e/Farbstoffe	Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien
Stoffe mit anaboler Wirkung und nicht	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien

<b>nationales Referenzlabor für</b>	<b>Name des Institutes</b>
zugelassene Stoffe: A 5 sowie Tierarzneimittel: B 2e/nicht steroidale entzündungshemmende Mittel	
Tierarzneimittel: B 2a/Anthelmintika und B 2b/Kokzidiostatika (einschließlich Nitroimidazole)	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
Umweltkontaminanten: B 3c/Chemische Elemente	AGES, Institut für Tierernährung und Futtermittel
Pestizide in Lebensmitteln tierischer Herkunft und mit hohem Fettgehalt: B 2c, B2f, B 3a, B 3b, B 3f	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Innsbruck
Pestizide Einzelrückstandsmethoden: B 2c, B2f, B 3a, B 3b, B 3f	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Innsbruck
Schwermetalle in Lebensmitteln: B 3c	AGES, Institut für Tierernährung und Futtermittel
Dioxine und PCB's: B 3a	Umweltbundesamt GmbH

### **Beauftragte Kontrollstellen**

Im Aufgabenbereich des Kapitels I.C wurden keine Kontrollstellen beauftragt.

### **I.C.3 Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle**

#### **I.C.3.a Organisation der Kontrolle**

Das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl I Nr. 13/2006 idgF, und die darauf basierende Rückstandskontrollverordnung 2006, BGBl II Nr. 110/2006 idgF, ist die nationale Rechtsgrundlage für die Kontrolle auf Rückstände.

Zentrale Behörde für die Rückstandskontrolle für lebende Tiere, Erzeugnisse der Aquakultur und von Fleisch ist das BMGF (siehe I.C.2 erster Absatz).

Der Vollzug erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung durch den Landeshauptmann, der an die Weisungen der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen gebunden ist.

In dem für das Probenjahr aktuellen Durchführungserlass 6 (für lebende Tiere, Fleisch und Erzeugnisse der Aquakultur) und dem Erlass A-900 für Milch, Eier und Honig (Basis ist der Nationale Kontrollplan; siehe MIK Kapitel I.A) wird von Seiten des BMGF die Vorgangsweise der amtlichen Rückstandskontrolle in den landwirtschaftlichen Betrieben, den Schlachtbetrieben sowie in Betrieben, die Milch, Eier und/oder Honig in Verkehr bringen, festgelegt.

Die Durchführung der Probenahme in den Ländern obliegt dem Landeshauptmann.

Die Probenziehung erfolgt durch vom Landeshauptmann betraute Personen:

- bestellte amtliche TierärztInnen
- Lebensmittelaufsichtsorgane
- beauftragte amtliche TierärztInnen und
- zugelassene TierärztInnen

Die Untersuchung der Proben wird ausschließlich in zugelassenen und akkreditierten Laboratorien (siehe I.C.2) durchgeführt.

Bei gravierenden Verstößen wie etwa bei Nachweis einer vorschriftswidrigen Behandlung verfügt der Landeshauptmann eine Sperre über den betroffenen Tierhaltungsbetrieb. Die Sperre erfolgt per Bescheid. Weitere Maßnahmen sind Betriebskontrollen mit Schwerpunkt der Überprüfung der korrekten Tierarzneimittelanwendung, Überprüfung des Tierarztes oder der Tierärztin, Entnahme von Proben, Kontrolle von Betrieben, die in wirtschaftlicher Verbindung zum Herkunftsbetrieb stehen.

Primärerzeugnisse von Tieren eines gesperrten Betriebes dürfen erst nach Untersuchung und Nichtvorliegen weiterer Beanstandungsgründe in Verkehr gebracht werden.

Ist der Nachweis einer illegalen Anwendung erbracht, so ist das Tier oder sind die Tiere zu töten und unter Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und Tiermaterialengesetz, BGBl. I Nr. 141/2003 idgF, unschädlich zu beseitigen. Damit soll verhindert werden, dass Fleisch beziehungsweise die von diesen Tieren gewonnenen Lebensmittel tierischer Herkunft in die Nahrungsmittelkette gelangen. Nach Aufhebung der Sperre unterliegt der Betrieb einer zwölf Monate dauernden Überwachung durch die Behörde.

Bei Nachweis von Stoffen, die über den festgelegten Höchstmengen liegen, wird in ähnlicher Weise vorgegangen, wobei zur Abklärung in der Regel weitere Proben vor oder bei der nächsten Schlachtung von Tieren des Betriebes gezogen werden.

Werden in Milch, Eiern oder Honig Rückstände verbotener oder nicht zugelassener Substanzen nachgewiesen oder eine Überschreitung einer festgesetzten Höchstmenge festgestellt, so ist eine Sperre des Betriebes bzw. ein Verbot des in Verkehr bringen der betroffenen Charge bescheidmäßig anzuordnen. Eine Freigabe der tierischen Primärerzeugnisse erfolgt erst, wenn sich nach amtlicher Probennahme und Untersuchung keine Beanstandungsgründe ergeben.

Zweimal im Jahr tritt die Arbeitsgruppe Rückstände zusammen, der Vertreter des Bundes sowie Sachverständige der Länder und der Untersuchungsanstalten angehören. In dieser Arbeitsgruppe werden für die Rückstandskontrolle relevante Themen besprochen.

Der Landeshauptmann hat zweimal jährlich über das Ergebnis der Rückstandskontrolle in seinem Bundesland dem BMGF zu berichten:

Halbjahresbericht:

Dieser Bericht soll die Art und Weise, wie der Überwachungsplan durchgeführt wurde und welche Kontrollmaßnahmen getroffen worden sind sowie eine Darstellung über die Entwicklung der Rückstandskontrolle im Bundesland beinhalten.

Endbericht:

Der Endbericht hat die Meldung der Gesamtzahl der aufgrund des Probenziehungsplanes gezogenen Proben und deren Ergebnisse sowie der

Gesamtzahl der Verdachtsproben und die getroffenen Maßnahmen im Falle des Nachweises von Rückständen zu beinhalten.

Das BMGF fasst die Ergebnisse zusammen und gibt diese in die Datenbank der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit der Europäischen Kommission ein. Die zusammengefassten Ergebnisse sind im [Lebensmittelsicherheitsbericht](#) veröffentlicht.

Das Tierarzneimittelkontrollgesetz, BGBl I Nr. 28/2002 idgF, ist die nationale Rechtsgrundlage für die Anwendung von Arzneimitteln bei Lebensmittel liefernden Tieren (Umsetzung der Richtlinie 2001/82/EG, Gemeinschaftskodex für Tierarzneimittel).

Für die Überwachung der Tierarzneimittelanwendung in den landwirtschaftlichen Betrieben ist das BMGF, Abteilung II/B/12, als zentrale Behörde zuständig.

Die Überwachung erfolgt durch den Landeshauptmann, einzig die Kontrollen des Einsatzes von Fütterungsarzneimitteln in landwirtschaftlichen Betrieben obliegen den Bezirksverwaltungsbehörden.

Die landwirtschaftlich tierhaltenden Betriebe und die Tierhaltungsbetriebe betreuenden TierärztInnen (inklusive tierärztlicher Hausapotheke) werden auf Einhaltung der Bestimmungen des Tierarzneimittelkontrollgesetzes und darauf basierender Verordnungen überprüft. Basis für diese Kontrollen ist der Durchführungserlass 11. Jährlich werden zusätzlich schwerpunktmäßig bestimmte Betriebsarten wie z. B. Mast- oder Aufzuchtbetriebe zur Kontrolle ausgewählt.

Das Ergebnis dieser Kontrollen in landwirtschaftlich tierhaltenden Betrieben ist seit 2015 in das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) einzutragen.

Werden im Rahmen dieser Überprüfungen Verstöße festgestellt, so sind daraufhin effiziente und zielgerichtete Maßnahmen zu setzen.

Die Kontrolle der tierärztlichen Hausapotheken gemäß Apothekenbetriebsordnung, BGBl II Nr. 65/2005 idgF, obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

Für die Überwachung von Betrieben, die Arzneimittel herstellen und in Verkehr bringen ist das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG), eine dem BMGF nachgeordnete Behörde, zuständig.

### **I.C.3.b Kontrollpläne**

#### **Nationaler Rückstandskontrollplan**

Die nationalen Rückstandskontrollpläne für die Zeit 2017 bis 2019 werden gemäß Richtlinie 96/23/EG und der Entscheidung der Kommission 97/747/EG erstellt. Auf Basis der nationalen Rückstandskontrollpläne werden die Jahrespläne für jedes Bundesland ausgearbeitet (die Probenpläne der Länder sind als Anlagen dem Durchführungserlass 6 für die Probenahmen im landwirtschaftlichen Betrieb, im Schlachtbetrieb und dem Erlass A-900 für Milch, Eier und Honig angeschlossen). Der [Durchführungserlass 6](#) ist auf der Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit veröffentlicht.

Der Landeshauptmann führt diesen Plan in seinem Bereich aus. Mit der risikobasierten Auswahl der zu beprobenden Betriebe in den Bezirken befassen die Länder den Fachbereich „Integrative Risikobewertung, Daten und Statistik“ der AGES.

Die Europäische Kommission sowie die gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien der EU überprüfen jährlich den von Österreich vorgelegten nationalen Rückstandskontrollplan. Von der AGES, Fachbereich „Integrative Risikobewertung, Daten und Statistik“, erfolgt eine [Bewertung des österreichischen Rückstandskontrollplanes](#).

#### **Plan zu Kontrollen nach § 13 Rückstandskontrollverordnung 2006 und § 9 Abs. 1 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes (Durchführungserlass 11)**

Der Landeshauptmann hat durch Kontrollen in landwirtschaftlich tierhaltenden Betrieben und bei TierärztInnen die Anwendung, das Bereithalten und Lagern von Tierarzneimitteln sowie die Einhaltung der Vorschriften zur Anwendung von Fütterungsarzneimitteln im landwirtschaftlich tierhaltenden Betrieb zu überprüfen.

Der Durchführungserlass 11 ist auf der Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit veröffentlicht ([Tierarzneimittelanwendung- und Rückstandskontrolle](#)).

#### **I.C.4 Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung**

Bei Feststellen von Verstößen ist gemäß lebensmittelrechtlichen und tierarzneimittelrechtlichen Bestimmungen vorzugehen.

Zwischen Bund und Ländern und auch AmtstierärztInnen erfolgt ein ständiger Austausch und Übertragung von Informationen.

#### **I.C.5 Audits**

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wird im Kapitel „Einleitung und horizontale Aspekte“, „7.7 Anhang Auditsystem“ beschrieben.

#### **I.C.6 Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004**

##### **Unabhängigkeit der Kontrollorgane**

Die in Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrenrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

Zum Beispiel gelten für beauftragte amtliche TierärztInnen ebenfalls die Anforderungen an AmtstierärztInnen für die Vermeidung der Befangenheit und von Interessenskonflikten, die bei der Diensterteilung zu beachten sind. Nähere Erläuterungen sind hierzu erlassmäßig erfolgt.

#### **I.C.7 Review und Anpassung des Kontrollplanes**

Der nationale Rückstandskontrollplan wird jährlich auf Basis der Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen des vorangegangenen Jahres und anderer relevanter

Daten wie Erkenntnisse, die im Rahmen der Kontrollen in den landwirtschaftlichen Betrieben und Erstverarbeitungsbetrieben gewonnen werden, erstellt. Ebenso werden gemäß Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 die risikobasierten Prioritäten und Kriterien für die Risikokategorisierung und die Ergebnisse nach Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 berücksichtigt.